

## STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14  
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298  
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



# Ansuchen um WIRTSCHAFTSSERVICE

## I. ANTRAGSTELLER

<b>Name/Firmenwortlaut:</b>		
<b>Ansprechperson:</b>		
<b>Rechtsform:</b> (z.B. Einzelunternehmen, GmbH, usw.)		
<b>Firmenbuch:</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nr.	Nein <input type="checkbox"/>
<b>Firmen-/Wohnadresse:</b>		
<b>Telefon Nr.:</b>		
<b>E-Mail:</b>		
<b>Branche/Gegenstand des Unternehmens:</b> <b>Gewerbeberechtigung beilegen!</b>		
<b>Bankverbindung:</b>	IBAN:	
	BIC:	Bank:
	Kontoinhaber:	
<b>Sonstige Angaben:</b>		

## II. GRUND DES ANSUCHENS

- Einschaltung in der Wolfsberger Gemeindezeitung „Wolfsberg News“ (§ 3)
- Verlinkung zur Homepage der Stadtgemeinde Wolfsberg (§ 4)
- Unterstützung bei Werbeeinschaltungen auf Werbeflächen der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (§ 5)
- Unterstützung bei der Schaffung neuer kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplätze (§ 6);  
siehe Beiblatt 1
- Unterstützung bei Investitionen für Arbeitnehmerinnen (§ 7)
- Unterstützung bei Umschulungen von Arbeitnehmerinnen (§ 8)
- Unterstützung bei Bestandverhältnissen im Innenstadtbereich  
(Mietkostenzuschuss für Unternehmen) (§ 9)
- Unterstützung für zusätzliche Betriebsstätten im Innenstadtbereich (§ 10)
- Unterstützung für Co-Working-Einrichtungen im Innenstadtbereich (§ 11)
- Unterstützung für ländliche Nahversorger (§ 12)
- Sonstige Unterstützungen (§ 13)

**Beiblatt 1 zu § 6:**

**Unterstützung bei der Schaffung neuer kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplätze**

	<b>Name und Anschrift des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin</b>	<b>Eintritt am</b>	<b>Austritt am</b>	<b>Beschäftigungs-ausmaß</b>
<b>1.</b>				
<b>2.</b>				
<b>3.</b>				
<b>4.</b>				
<b>5.</b>				
<b>6.</b>				
<b>7.</b>				
<b>8.</b>				
<b>9.</b>				
<b>10.</b>				
<b>11.</b>				
<b>12.</b>				
<b>13.</b>				
<b>14.</b>				

Max. Förderung: € 350,--/Arbeitsplatz/Jahr

**Höhe der beantragten Förderung für das Berechnungsjahr \_\_\_\_\_: € \_\_\_\_\_**

# **WIRTSCHAFTSSERVICE-RICHTLINIE**

## **Präambel**

- (1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Wolfsberg und mit dem Ziel der nachhaltigen Belebung und Attraktivierung der Wolfsberger Wirtschaft unterstützt die Stadtgemeinde Wolfsberg Unternehmen im Gemeindegebiet mit materiellen und immateriellen Leistungen.
- (2) Im Folgenden werden die Richtlinien, nach welchen die Stadtgemeinde Wolfsberg Wirtschaftsserviceleistungen gewährt, festgehalten:

## **§ 1 Antragsteller<sup>1)</sup>**

- (1) Wirtschaftsserviceleistungen der Stadtgemeinde Wolfsberg können eigenberechtigte natürliche und juristische Personen, Vereine sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Unternehmensrechts beantragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) nachweislicher Unternehmenssitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg bzw. nachweisliche gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg im Beobachtungszeitraum,
  - b) nachweisliche einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Ausübungsbefugnis,
  - c) vollständige Entrichtung sämtlicher Gemeindeabgaben und sonstiger Steuern, Gebühren und Abgaben sowie anderer offener Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Wolfsberg, und
  - d) Vorliegen aller in den einzelnen Wirtschaftsserviceleistungen genannten speziellen Voraussetzungen.
- (2) Liegt eine dieser Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung oder im Zeitpunkt der Gewährung der Wirtschaftsserviceleistung nicht bzw. nicht mehr vor, dann kann die Wirtschaftsservice-Leistung versagt bzw. vermindert werden.
- (3) Zudem ist Voraussetzung, dass beim Antragsteller eine positive Unternehmensentwicklung gegeben bzw. zu erwarten ist und an der derzeitigen und künftigen ordnungsgemäßen Geschäftsführung keine Zweifel bestehen.

## **§ 2 Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsservices**

- (1) Von der Stadtgemeinde Wolfsberg können bei Vorliegen der unten näher geregelten Voraussetzungen folgende Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsservices gewährt werden:
  - a) Immaterielle Leistungen:
    1. Einschaltung in der Gemeindezeitung („Wolfsberg News“)
    2. Verlinkung zur Homepage der Stadtgemeinde Wolfsberg

<sup>1)</sup> Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt.

b) Materielle Leistungen:

1. Unterstützung bei Werbeeinschaltungen auf Werbeflächen der Wolfsberger Stadtwerke GmbH
  2. Unterstützung bei Schaffung neuer kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplätze
  3. Unterstützung bei Investitionen für Arbeitnehmerinnen
  4. Unterstützung bei Umschulungen von Arbeitnehmerinnen
  5. Unterstützung bei Bestandverhältnissen im Innenstadtbereich (Mietkostenzuschuss für Unternehmen)
  6. Unterstützung für zusätzliche Betriebsstätten im Innenstadtbereich
  7. Unterstützung für Co-Working-Einrichtungen im Innenstadtbereich
  8. Unterstützung für ländliche Nahversorger
  9. Sonstige Unterstützungen
- (2) Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass Leistungen im Rahmen dieser Wirtschaftsservice-Richtlinie nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg gewährt werden.
- (3) Weiters wird darauf hingewiesen, dass nur nach vollständiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen eine Wirtschaftsservice-Leistung gewährt werden kann.
- (4) Auf die Gewährung einer solchen Leistung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

**§ 3  
Einschaltung in der Gemeindezeitung („Wolfsberg News“)**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg gibt in bestimmten Abständen eine Wolfsberger Gemeindezeitung heraus.
- (2) Darin stellt die Stadtgemeinde Wolfsberg im Rahmen des Wirtschaftsservices zur Bewerbung bzw. Bekanntmachung von Unternehmensneugründungen, Neuansiedlungen, Unternehmenskooperationen, Betriebsjubiläen sowie sonstiger erwähnenswerter Ereignisse unentgeltlich und je Ereignis einmalig Werbeflächen – nach Maßgabe der vorhandenen freien Flächen – zur Verfügung.
- (3) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung kann jederzeit mit dem dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Antragsformular unter Angabe des bekannt zu machenden Unternehmensereignisses gestellt werden.

**§ 4  
Verlinkung zur Homepage der Stadtgemeinde Wolfsberg**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg bietet im Rahmen des Wirtschaftsservices die Möglichkeit einer kostenlosen Betriebs- und Unternehmensvorstellung durch Verlinkung der eigenen Homepage des Unternehmens auf der Internetplattform [www.wolfsberg.at](http://www.wolfsberg.at).
- (2) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung kann jederzeit mit dem dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Antragsformular gestellt werden.

## § 5

### **Unterstützung bei Werbeeinschaltungen auf Werbeflächen der Wolfsberger Stadtwerke GmbH**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg unterstützt im Rahmen des Wirtschaftsservices Werbeeinschaltungen auf Werbeflächen der Wolfsberger Stadtwerke GmbH (Litfaßsäulen, Rolling Boards und dergleichen) unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen und im nachfolgend genannten Ausmaß, wobei dies begrenzt ist durch die zur Verfügung stehenden Werbeflächen:
  - a) für die Bewerbung von Unternehmensneugründungen oder Unternehmensneueröffnungen kann einmalig pro Unternehmen ein Betrag von maximal € 300,-- gefördert werden;
  - b) für die Bewerbung von bestehenden Unternehmen kann pro Unternehmen ein Betrag von maximal € 150,-- innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gefördert werden.
- (2) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung kann jederzeit mit dem dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Antragsformular gestellt werden.
- (3) Die Beauftragung und Abwicklung der gewünschten und vom Förderwerber selbst gestalteten Werbeeinschaltungen hat direkt zwischen dem Antragsteller und der Wolfsberger Stadtwerke GmbH und zwar nach Maßgabe der vorhandenen Werbeflächen zu erfolgen.
- (4) Eine zugesagte Unterstützung kann nur dann ausbezahlt werden, wenn vom Antragsteller im laufenden Budgetjahr bis längstens 01.12. des betreffenden Jahres das Auszahlungsersuchen samt Nachweis der erfolgten Werbeeinschaltung (Faktura der Wolfsberger Stadtwerke GmbH mit Zahlungsbestätigung) an die Stadtgemeinde Wolfsberg übermittelt wird. Verspätet übermittelten Auszahlungsersuchen kann nicht mehr nachgekommen werden.

## § 6

### **Unterstützung bei der Schaffung neuer communalsteuerpflichtiger Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg unterstützt im Rahmen des Wirtschaftsservices die Schaffung von neuen communalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen unter folgend genannten Voraussetzungen, die im Beobachtungszeitraum (das ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. vor der Antragstellung) vorliegen müssen:
  - a) Schaffung eines neuen communalsteuerpflichtigen Arbeitsplatzes im Beobachtungszeitraum; als neu geschaffener Arbeitsplatz gilt jeder Arbeitsplatz, der über dem Beschäftigtenhöchststand des Jahres vor dem ersten Beobachtungszeitraumes liegt; neue Lehrstellen gelten nicht als neue communalsteuerpflichtige Arbeitsplätze;
  - b) mindestens achtmonatige, bei einem Sozialversicherungsträger angemeldete Arbeitnehmerschaft in Vollzeitbeschäftigung im Beobachtungszeitraum,
  - c) geförderte Arbeitnehmer sind innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab der letzten Wirtschaftsserviceleistung nicht weiter förderfähig; dies gilt auch für Förderansuchen von verbundenen Unternehmen bzw. Umgründungen unter Aufrechterhaltung des Betriebes.
- (2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann über einen Zeitraum bis zu drei Jahren eine finanzielle Unterstützung in Höhe von maximal € 350,-- je Arbeitnehmer und Beobachtungszeitraum im Nachhinein gewährt werden.
- (3) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung soll bis längstens zum 31.03. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten

und firmenmäßig gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:

- a) Nachweis über den neu geschaffenen Arbeitsplatz im Beobachtungszeitraum (Name des Arbeitnehmers, Beginn der Tätigkeit, Ausmaß der Tätigkeit),
- b) Nachweis über die achtmonatige Vollbeschäftigung im Beobachtungszeitraum,
- c) Nachweis über den Beschäftigungsstand im Jahr vor dem betreffenden Beobachtungszeitraum;
- d) ÖGK-Auszug per 31.12. des Beobachtungszeitraumes;
- e) ÖGK-Auszug per 31.12. des Jahres vor dem Beobachtungszeitraumes.

- (4) Im Falle der Zusage dieser Wirtschaftsserviceleistung ist vom Antragsteller in den Folgejahren wiederum neuerlich um Wirtschaftsservice anzusuchen und der Nachweis zu erbringen, dass der jeweilige Arbeitnehmer im vorangegangenen Kalenderjahr aufrecht im geforderten Ausmaß beschäftigt war und der Arbeitnehmerstand zumindest gleich hoch ist wie zum 31.12. des Beobachtungszeitraumes. Bei Verringerung des Arbeitnehmerstandes im geförderten Zeitraum kann keine Unterstützung erfolgen.
- (5) Aufgrund des besonderen rechtlichen bzw. marktwirtschaftlichen Umfeldes im Zusammenhang mit Personalleasingunternehmen kann im Zusammenhang mit kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen eine finanzielle Unterstützung gewährt werden, wobei dies jeweils nach dem konkreten Einzelfall zu beurteilen ist.

## **§ 7 Unterstützung bei Investitionen für Arbeitnehmerinnen**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg unterstützt im Rahmen des Wirtschaftsservices Investitionen für Arbeitnehmerinnen unter folgend genannten Voraussetzungen, die im Beobachtungszeitraum (das ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. vor der Antragstellung) vorliegen müssen:
- a) Investitionen im Unternehmen des Antragstellers,
  - b) diese müssen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für weibliche Arbeitskräfte stehen (z.B. Errichtung von eigenen Sanitärräumen, Umkleidekabinen und dergleichen).
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine einmalige Unterstützung in Höhe bis zu 20 % der Nettoinvestitionssumme, jedoch max. € 2.000,-- gefördert werden
- (3) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung soll bis längstens zum 31.03. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:
- a) Nachweis über die getätigten Investitionen (Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen),
  - b) Nachweis darüber, dass diese Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für weibliche Arbeitskräfte stehen.

## **§ 8 Unterstützung bei Umschulungen von Arbeitnehmerinnen**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg unterstützt im Rahmen des Wirtschaftsservices Investitionen in Umschulungen für Arbeitnehmerinnen unter folgend genannten Voraussetzungen, die im Beobachtungszeitraum (das ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. vor der Antragstellung) vorliegen müssen:

- a) Arbeitnehmerinnen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und in einen bisher für Frauen untypischen Beruf, dies insbesondere in der holz- und metallverarbeitenden Branche, umgeschult werden,
  - b) Umschulungsmaßnahme dieser Arbeitnehmerinnen zu einer Fachkraft bei einer anerkannten Bildungseinrichtung.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann über einen Zeitraum bis zu drei Jahren ein Betrag von bis zu maximal € 500,-- pro Ausbildungsjahr als Ausbildungsförderung gewährt werden.
- (3) Antragsberechtigt ist die jeweilige umzuschulende Arbeitnehmerin, die die Kosten der Umschulungsmaßnahme selbst trägt. Weibliche Lehrlinge gelten hierbei nicht als förderfähige Arbeitnehmerinnen.
- (4) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung soll bis längstens zum 31.03. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:
- a) Nachweis über eine Arbeitnehmerin in frauenuntypischem Beruf,
  - b) Unterlagen zur Umschulungsmaßnahme,
  - c) Teilnahmebestätigungen,
  - d) Nachweise der Bezahlung der Maßnahme durch die Arbeitnehmerin (Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen)
  - e) Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Prüfungen,
  - f) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Umschulungsmaßnahme.
- (5) Im Falle der Zusage dieser Wirtschaftsserviceleistung ist von der Antragstellerin im Folgejahr neuerlich neuerlich um Unterstützung anzusuchen und der Nachweis zu erbringen, dass im vorangegangenen Kalenderjahr aufrecht und erfolgreich die Umschulungsmaßnahme besucht wurde und sind die Nachweise dafür vorzulegen.

## § 9

### **Unterstützung bei Bestandverhältnissen im Innenstadtbereich (Mietkostenzuschuss für Unternehmen)**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg unterstützt mit dem Ziel der wirtschaftlichen Belebung der Wolfsberger Innenstadt die Neugründung von Unternehmen in der Innenstadt durch einen Zuschuss zum Mietzins unter den folgend genannten Voraussetzungen, die im Beobachtungszeitraum (das ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. vor der Antragstellung) vorliegen müssen:
- a) Vorliegen eines beidseitig unterfertigten Mietvertrages über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, der zum Zeitpunkt der Auszahlung der Wirtschaftsserviceleistung noch aufrecht bestehen muss,
  - b) Ebenerdige Lage des Bestandobjektes in der Wolfsberger Innenstadt; das ist jener Bereich, der im jeweils gültigen Altstadtbebauungsplan als räumlicher Geltungsbereich festgelegt ist,
  - c) Betrieb eines Unternehmens jeglicher Branche; ausgenommen sind Gastronomiebetriebe, Schnellimbisse, Wettbüros, Spielcasinos und dergleichen – diese sind nicht förderfähig; sehr wohl förderfähig sind jedoch Hotels und Speiserestaurants,
  - d) Ausschließlich Unternehmensneugründungen und Abschlüsse von Bestandverträgen bis maximal ein Jahr vor dem Beobachtungszeitraum, und
  - e) es darf kein über den ortsüblichen Mietzins hinausgehender Mietzins vereinbart sein.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen können über einen Zeitraum bis zu drei Jahren folgende Beträge im Nachhinein gewährt werden:

- a) Im ersten Jahr: maximal 30% des Nettomietzinses (exklusive Betriebs-, Heiz- oder sonstiger Kosten), maximal jedoch € 1.200,-- p.a.
  - b) Im zweiten Jahr: maximal 20% des Nettomietzinses (exklusive Betriebs-, Heiz- oder sonstiger Kosten), maximal jedoch € 900,-- p.a.
  - c) Im dritten Jahr: maximal 10% des Nettomietzinses (exklusive Betriebs-, Heiz- oder sonstiger Kosten), maximal jedoch € 600,-- p.a.
  - d) Unvermietete Monate im Abrechnungszeitraum führen zu einer aliquoten Kürzung der Unterstützung.
- (3) Antragsberechtigt ist der jeweilige Bestandnehmer eines förderfähigen Bestandobjektes.
- (4) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung soll bis längstens zum 31.03. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:
- a) Nachweis über den Neuabschluss und aufrechten Bestand des Mietvertrages,
  - b) Überweisungsbestätigungen betreffend die Mietzinse im Beobachtungszeitraum.
- (5) Der Förderungswerber stimmt der Information des Vermieters über eine gewährte Förderung zu.
- (6) Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist vom Antragsteller vom Ende des Mietverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 10 Unterstützung für zusätzliche Betriebsstätten im Innenstadtbereich**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg unterstützt mit dem Ziel der wirtschaftlichen Belebung der Wolfsberger Innenstadt Unternehmen mit Zweitbetriebsstätten im Innenstadtbereich unter den folgend genannten Voraussetzungen, die im Beobachtungszeitraum (das ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. vor der Antragstellung) vorliegen müssen:
- a) Unternehmen mit einer Wolfsberger Betriebsstätte außerhalb der Wolfsberger Innenstadt, das ist jener Bereich, der im jeweils gültigen Altstadtbebauungsplan als räumlicher Geltungsbereich festgelegt ist;
  - b) Anmietung von Geschäftsräumlichkeiten in der Wolfsberger Innenstadt zum Zwecke der Eröffnung und des Betriebs einer oder mehrerer zusätzlicher eigener Betriebsstätten.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann neben allen anderen relevanten Serviceleistungen dieser Richtlinie eine Unterstützung dahingehend gewährt werden, als im Rahmen des Möglichen geholfen wird, über allfällige Sozialprojekte notwendige Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.
- (3) Antragsberechtigt ist der jeweilige Bestandnehmer eines förderfähigen Bestandobjektes.
- (4) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung soll bis längstens zum 31.03. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:
- a) Nachweis eines Unternehmens mit einer Wolfsberger Betriebsstätte außerhalb der Wolfsberger Innenstadt;

- b) Nachweis der Anmietung von Geschäftsräumlichkeiten in der Wolfsberger Innenstadt zu den obgenannten Zwecken (beidseitig unterfertigter Mietvertrag auf unbestimmte Zeit oder zumindest auf drei Jahre).

## **§ 11 Unterstützung für Co-Working-Einrichtungen im Innenstadtbereich**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg unterstützt mit dem Ziel, Personen auf dem Weg zur Selbständigkeit zu unterstützen, die Neugründung von Co-Working-Einrichtungen in der Innenstadt durch einen Zuschuss zum Mietzins unter den folgend genannten Voraussetzungen, die im Beobachtungszeitraum (das ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. vor der Antragstellung) vorliegen müssen:
- a) Vorliegen einer Co-Working-Einrichtung, die durch folgende Charakteristika gekennzeichnet ist:
    - i) ein von einem dazu befugten Co-Working-Betreiber in Bestand genommenes Objekt,
    - ii) Vorliegen von Arbeitsplätzen bzw. Arbeitsflächen, die an Unternehmer gegen ein angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen werden können,
    - iii) wobei den Nutzern Arbeitsplätze und technische Infrastruktur (z.B. Internetzugang, Drucker, Scanner, Fax, Telefon, Beamer, Besprechungsräume, etc.) zur Verfügung gestellt wird,
  - b) Lage des Co-Working-Bestandobjektes in der Wolfsberger Innenstadt; das ist jener Bereich, der im jeweils gültigen Altstadtbebauungsplan als räumlicher Geltungsbereich festgelegt ist,
  - c) die Co-Working-Einrichtung hat über mindestens 2 Arbeitsplätze zu verfügen,
  - d) die Co-Working-Einrichtung wird von einem dazu gewerberechtlich bzw. arbeitsrechtlich befugten Gewerbetreibenden betrieben,
  - e) Vorliegen von ausschließlich selbständigen Gewerbetreibenden als Nutzungsberechtigten, die in Branchen tätig sind, die gesetzlich bzw. behördlich zugelassen sind,
  - f) Vorliegen einer Nutzungsvereinbarung mit einer mindestens zwölftmonatigen Nutzungszeit und einem Nutzungsentgelt für die Co-Working-Einrichtung, das auch die Berechnungsbasis für die Unterstützung darstellt (allfällige Erhöhungen des Nutzungsentgeltes innerhalb der Förderperiode werden nicht berücksichtigt);
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen können dem jeweiligen Nutzungsberechtigten über einen Zeitraum bis zu drei Jahren folgende Beträge im Nachhinein gewährt werden:
- a) Im ersten Jahr: maximal 30% des Nettonutzungsentgeltes, maximal jedoch € 500,-- p.a.
  - b) Im zweiten Jahr: maximal 20% des Nettonutzungsentgeltes, maximal jedoch € 400,-- p.a.
  - c) Im dritten Jahr: maximal 10% des Nettonutzungsentgeltes, maximal jedoch € 300,-- p.a.
  - d) Unvermietete Monate im Abrechnungszeitraum führen zu einer aliquoten Kürzung der Unterstützung.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann dem Co-Working-Betreiber einmalig ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 20% der Nettoinvestitionskosten, maximal jedoch € 2.000,-- gewährt werden. Dafür sind zusätzlich die entsprechenden Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen vorzulegen. Im Falle eines Pilotprojektes kann einmalig eine separat zu beschließende Förderung gewährt werden.
- (4) Antragsberechtigt ist jeder selbständig tätige Co-Working-Betreiber sowie selbständig tätige Co-Working-Nutzer, der die genannten Voraussetzungen erfüllt.

- (5) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung soll bis längstens zum 31.03. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:
- a) Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen einer Co-Working-Einrichtung im Sinne des Absatz 1 lit. a,
  - b) Nachweis, dass die Co-Working-Einrichtung über mindestens 2 Arbeitsplätze verfügt,
  - c) Bestandvertrag betreffend die gesamte Co-Working-Einrichtung bzw. Nachweis der Eigentümerschaft an der gesamten Co-Working-Einrichtung,
  - d) Nachweis der gewerbebehördlichen Zulässigkeit des Betriebes einer Co-Working-Einrichtung durch den Co-Working-Betreiber,
  - e) Nutzungsvereinbarungen mit den Nutzungsberechtigten (unter Angabe der Branche des Gewerbebetriebes),
  - f) Nachweis der Bezahlung des Nutzungsentgeltes,
  - g) Nachweis der gewerbebehördlichen Zulässigkeit des Betriebes des Nutzers bzw. der entsprechenden Befähigungsnachweise,
  - h) bei einem Investitionszuschuss: zusätzlich Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen.
- (6) Im Falle der Zusage dieser Wirtschaftsserviceleistung ist vom Antragsteller in den Folgejahren neuerlich um Unterstützung anzusuchen und der Nachweis zu erbringen, dass die geforderten Voraussetzungen nach wie vor unverändert bestehen
- (7) Der Antragsteller stimmt zu, dass sowohl dem Co-Working-Betreiber als auch den Co-Working-Nutzern Informationen über die gewährte Unterstützung erteilt werden können.
- (8) Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist vom Co-Working-Betreiber sowie vom Co-Working-Nutzer vom Ende des Nutzungsverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 12 Unterstützung für ländliche Nahversorger**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg unterstützt mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Nahversorgung im ländlichen Bereich die Nahversorgerunternehmen unter den folgend genannten Voraussetzungen, die im Beobachtungszeitraum (das ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. vor der Antragstellung) vorliegen müssen:
- a) Lebensmittelnahversorger mit Vollsortiment (Lebensmittel des täglichen Bedarfs),
  - b) Standort des Lebensmittelnahversorgers im Kern einer Ortschaft des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Wolfsberg,
  - c) einziger Lebensmittelnahversorger im dortigen Bereich.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen können einmalig pro Standort und Antragsteller folgende Beträge gewährt werden:
- a) Betriebsmittelzuschuss: maximal € 2.000,--;
  - b) Personalkostenzuschuss: bis zu € 350,-- pro vollzeitbeschäftigtem Arbeitnehmer, jedoch maximal € 1.050,--.
- (3) Antragsberechtigt ist der Inhaber des Lebensmittelnahversorgers oder der Pächter.
- (4) Der Antrag auf Gewährung dieser Wirtschaftsserviceleistung soll bis längstens zum 31.03. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten

und firmenmäßig gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:

- a) Nachweis der Führung eines Vollsortiments (Lebensmittel des täglichen Bedarfs),
- b) Nachweis des Standortes im Kern einer Ortschaft in der Stadtgemeinde Wolfsberg,
- c) Nachweis der mindestens achtmonatigen Vollbeschäftigung der Arbeitnehmer.

### **§ 13 Sonstige Unterstützungen**

In begründeten Fällen kann – unabhängig von den zuvor genannten Wirtschaftsservicevoraussetzungen – nach Maßgabe der budgetären Mittel eine finanzielle Unterstützung an einen Unternehmer gewährt werden.

### **§ 14 Verfahren allgemein**

- (1) Ansuchen um Wirtschaftsserviceleistungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Wolfsberg aufgelegten Formulars einzubringen.
- (2) Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
- (3) Ansuchen um Wirtschaftsservice sowie die vorgeschriebenen Nachweise sind fristgerecht einzubringen. Verspätet einlangende Ansuchen können zurückgewiesen werden.
- (4) Wirtschaftsserviceleistungen können unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.
- (5) Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens (Firmenbezeichnung) und der Anschrift zu.
- (6) Die Erbringung der Wirtschaftsserviceleistung erfolgt nach Beschlussfassung in den zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Wolfsberg.

### **§ 15 Steuerpflicht**

- (1) Förderungen der Stadtgemeinde Wolfsberg bleiben gemäß § 15 Abs. 1 Z 15 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz steuerfrei.
- (2) Für die sonstige steuerliche Behandlung der gewährten Wirtschaftsserviceleistung ist der Antragsteller alleine verantwortlich. Die Stadtgemeinde Wolfsberg trifft diesbezüglich keine Verantwortlichkeit. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadtgemeinde Wolfsberg vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## **§ 16 Informationsrecht, Auskunftspflicht**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist selbst oder durch sie beauftragte Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, etc.) berechtigt, jegliche, im Zusammenhang mit der beantragten Wirtschaftsförderung stehende Information vom Antragsteller zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen sowie jegliche sonstige Überprüfung der Einhaltung der Wirtschaftsservice-Richtlinien durchzuführen und die gegenständlichen Objekte an Ort und Stelle zu besichtigen.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Wolfsberg oder den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Belege sowie jegliche sonstige Überprüfung der Einhaltung der Wirtschaftsservice-Richtlinien durch die Stadtgemeinde Wolfsberg zu gestatten und die gegenständlichen Objekte an Ort und Stelle besichtigen zu lassen.
- (3) Allfällige mit der Durchführung der Wirtschaftsserviceleistungen verbundene Kosten, Gebühren, Spesen oder ähnliches hat der Antragsteller zu tragen.

## **§ 17 Erlöschen und Rückzahlungen von Wirtschaftsserviceleistungen**

- (1) Der Anspruch auf beschlossene Wirtschaftsserviceleistungen erlischt bzw. kann von der Stadtgemeinde Wolfsberg widerrufen werden bzw. kann zurückgefördert oder zur Aufrechnung einbehalten werden insbesondere dann, wenn
  - a) gegen eine Bestimmung dieser Wirtschaftsservice-Richtlinie verstoßen wird, oder
  - b) der Antragsteller die Stadtgemeinde Wolfsberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
  - c) der Fördervertrag ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet wird, oder
  - d) beim Antragsteller eine Überförderung eintritt, oder
  - e) der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern, Gebühren oder Abgaben nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
  - f) über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein solches mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, oder
  - g) sein Unternehmen innerhalb von drei Jahren nach der ersten Wirtschaftsserviceleistung aufgelöst wird, oder
  - h) sein Unternehmen innerhalb von drei Jahren nach der ersten Wirtschaftsserviceleistung außerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Wolfsberg verlegt, oder
  - i) einer Verpflichtung nach dieser Wirtschaftsservice-Richtlinie nicht nachkommt oder sonst Gründe setzt, die vom Wesen oder Intensität den zuvor genannten Gründen entsprechen,
  - j) im Falle von Wirtschaftsserviceleistungen im Zusammenhang mit neuen kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen oder im Zusammenhang mit Personalleasing-Unternehmen die von den Unternehmen an die Stadtgemeinde Wolfsberg abgelieferte Kommunalsteuer nachträglich – aus welchem Grunde auch immer – ganz oder teilweise wegfällt (z.B. durch Zerteilungsbescheid der Finanzbehörden).
- (2) Der Antragsteller ist im Falle des Widerrufs bzw. der Geltendmachung der Rückforderung verpflichtet, bereits gewährte Wirtschaftsserviceleistungen zuzüglich 6% Zinsen p.a. an die Stadtgemeinde Wolfsberg über Aufforderung unverzüglich rückzuerstatteten.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Der Antragsteller erteilt die Zustimmung, dass die Stadtgemeinde Wolfsberg berechtigt ist, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten laut Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Förderungsabwicklung des Förderantrages, zu Kontrollzwecken und für allfällige Rückforderungen, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie, zu verarbeiten.
- (2) Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist zudem gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an das Kontrollamt,
  - b) im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, sowie
  - c) an den Landes-Rechnungshof und den Bundes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
  - d) an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
  - e) im Falle von Rückforderungen an Gerichte zu übermitteln.
- (3) Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO berechtigt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBI. I 99/2012 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 23/2020 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- (4) Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch an andere Organe im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln. Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderungswerbers im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe erfolgt nicht, wenn es sich um Förderungen im Zusammenhang mit sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

## **§ 19 De-Minimis-Erklärung**

- (1) Sämtliche Unterstützungen nach dieser Richtlinie sind als De-minimis-Beihilfen zu klassifizieren. Das bedeutet, dass sie den Wettbewerb nicht verfälschen und somit nicht der Anmeldepflicht unterliegen.
- (2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den jeweils gültigen Schwellenwert der betreffenden Verordnung der EU-Kommission vom 13.12.2023, Zahl: 2023/2831 (allgemeine De-Minimis-VO; maximale Gesamtsumme: € 300.000,00), nicht übersteigen. Dies wird vom Antragsteller hiermit ausdrücklich bestätigt.

**§ 20**  
**Beginn**

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft und sind auf alle Wirtschaftsserviceanträge anzuwenden, die ab diesem Datum eingebracht werden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Wirtschaftsservicerichtlinien treten die Richtlinien vom 23.07.2017, Zahl: 789-00-1457/2017, außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten eingelangte, nicht behandelte Ansuchen sind nach den vorliegenden Richtlinien zu behandeln.

**Wirtschaftsserviceleistungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg ausbezahlt werden. Auf die Gewährung einer Wirtschaftsserviceleistung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.**

**Es ist zu beachten, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge behandelt werden können!**

**Ich (Wir) bestätige(n) mit meiner (unserer) Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Ich (Wir) bin (sind) mit vorstehend angeführten Wirtschaftsservice Richtlinie einverstanden und erteile(n) dazu meine (unsere) ausdrückliche Zustimmung.**

---

(Datum)

---

(Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung)